

Friedhofsgebührenordnung

Alter Friedhof Zepernick

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick in der Sitzung vom 14.12.2017 nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Alten Friedhof Zepernick erlassen.

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2

Gebührentarife

1 Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts je Jahr:

- | | | |
|--------|---|---------|
| 1.1 | Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) | |
| 1.1.1. | Wahlgrabstätte mit Hecke (Gartenstelle-G), je Stelle | 75,00 € |
| 1.2. | Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte | |
| 1.2.1. | Urnenwahlgrabstätten (U) der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnen | 45,00 € |

2. Bestattungsgebühren

- | | | |
|--------|---|----------|
| 2.1. | Erdbestattungen (Gruft herstellen und schließen) | |
| 2.1.1. | unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte | 305,00 € |
| 2.1.2. | unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte bei Übergrößen zusätzlich | 35,00 € |
| 2.2. | Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1. | unterirdischen Beisetzung (Gruft herstellen und schließen) | 60,00 € |

3. Leistungen bei Trauerfeiern

- | | | |
|--------|--|---------|
| 3.1. | Aufbahrung in der Kirche (auch bei "stiller" Beisetzung); Die Dauer der Nutzung ist bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben | |
| 3.1.1. | bis zu 60 Minuten | 80,00 € |
| 3.1.2. | je weiterer angefangener 60 Minuten | 60,00 € |
| 3.2. | Orgelspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten | 50,00 € |
| 3.3. | Fremde Orgelnutzung | |
| 3.3.1. | Nutzung der Orgel durch andere Personen als den Zepernicker Kirchenmusiker | 25,00 € |

4. Einzelleistungen

- | | | |
|------|--|---------|
| 4.1. | Merkschild | 9,00 € |
| 4.2. | Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt | |
| | je Jahr | 70,00 € |

5.	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.010,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	150,00 €
5.3.	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 2.1.1 und ggf. 2.1.2
5.4.	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gebühr nach der Tarifstelle 2.2.1
6.	Grabmale, Grabstätteninventar und Einfassungen	
6.1.	Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.1.		
6.1.1.1.	bis zu einer Breite von 0,55 m	90,00 €
6.1.1.2.	bis zu einer Breite von 0,80 m	180,00 €
6.1.1.3.	bis zu einer Breite von 1,60 m	310,00 €
6.1.1.4.	bei einer Breite von mehr als von 1,60 m	410,00 €
6.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	80,00 €
6.1.2.2.	bis zu einer Größe von 1,00 m ²	175,00 €
6.1.2.3.	bei einer Größe von mehr als 1,00 m ² von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	300,00 €
6.1.3.	(einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	55,00 €
6.1.4.	von Einfassungen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.4.1.	für eine einstellige Erdwahl- oder Reihengrabstätte	50,00 €
6.1.4.2.	für eine zweistellige Erdwahlgrabstätte	70,00 €
6.1.4.3.	für eine Urnenwahlgrabstätte	30,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Zepernick, den
Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift 

19.12.2017
Datum

